

europa *ethnica*

Schwerpunkt:

50 Jahre Zweites Südtiroler Autonomiestatut –
30 Jahre Streitbeilegung Österreich – Italien –

Eine Bestandsaufnahme und ein Blick in die Zukunft

BEITRÄGE

Südtirol: Zweimal fünfzig Jahre (Rolf Steininger)	2–14
Das nominale Autonomiestatut (Günther Pallaver)	15–28
Quotensysteme im Vergleich (Oskar Peterlini)	29–48
The Next Target: Amending the Amending Procedure (Roberto Toniatti)	49–57
Die Streitbeilegungserklärung 1992 – 30 Jahre danach (Peter Hilpold)	58–68
How Fluid is the Special Statute of Autonomy of Trentino Alto Adige/South Tyrol? (Stefania Baroncelli)	69–80
Statute of Trentino-Alto Adige/Südtirol and “major favour clause”: more or less autonomy? (Monica Rosini)	81–88
Das Verhältnis der EU zur Autonomie: Konfron- tation, Kohabitation oder Kooperation? (Gabriel N. Toggenburg)	89–91
Die Südtirol-Autonomie und ihre Folgen für das Verhältnis der autochthonen Volksgruppen im Spiegel der Umfrageforschung (Hermann Atz)	92–108
Heimat – Labor – Südtirol (Elsbeth Wallnöfer)	109–119
„Glokale“ Sozialwissenschaft und Zukunfts- bildung: Zwei Elemente für die Zukunft von Südtirols Autonomie (Roland Benedikter)	120–127

AKTUELLES

Literatur	128–140
-----------------	---------



Die Streitbeilegungserklärung 1992 – 30 Jahre danach

Peter Hilpold

Keywords: Südtirol, Autonomie-Statut, Streitbeilegung, dynamische Autonomie, Pariser Vertrag, Kreisky

Abstract: Late Foreign Minister Bruno Kreisky achieved an epochal success when he was able, in 1960/1961, to bring the South Tyrolean question before the UN General Assembly (GA). Subsequently, the GA invited Italy and Austria to search for a peaceful solution of this controversy. The “Package” of measures designed to improve the South Tyrolean autonomy of 1969 was the immediate result of this endeavor. The successful implementation of the Package should be confirmed by an Austrian declaration of dispute settlement. The implementation process took a long time but eventually, on June 11, 1992, Austria could issue the respective declaration. The issuance of this declaration did not mean, however, the end of Austria’s protective function towards South Tyrol. It was rather the case that a practice evolved according to which Italy continued to consult Austria about any major reform of the South Tyrolean autonomy. While it is wrong to assume that the 1992 declaration had created an “asymmetric relationship” according to which the status quo of 1992 had to be preserved down to the last dot and comma with no possibility to offset dynamic adaptations by improvements in other field, it can surely be stated that in 1992 the South Tyrolean minority protection system was definitely “internationalized” in its very substance as a modern, progressive protection system.

Abstract: Bruno Kreiskys Leistung, das Südtirol-Problem vor die Vereinten Nationen gebracht zu haben mit dem Ergebnis, dass die UN-Generalversammlung in den Jahren 1960/1961 die Streitparteien Italien und Österreich aufforderte, eine einvernehmliche Lösung dieses Problems zu suchen, bleibt ein epochaler Erfolg. Unmittelbares Ergebnis der auf dieser Grundlage nachfolgend einsetzenden Bemühungen war das „Paket“ von Autonomie-Reformmaßnahmen aus dem Jahr 1969, die sukzessive umgesetzt werden sollten. Am Ende dieses Prozesses sollte eine Streitbeilegungserklärung stehen, mit welcher Österreich den Streit für beendet erklären sollte. Österreich konnte diese Erklärung am 11. Juni 1992 abgeben. Mit dieser Erklärung ging Österreich allerdings nicht seiner Schutzmachtfunktion für Südtirol verlustig, sondern nach 1992 bildete sich ein Konsultationsmechanismus heraus, auf dessen Grundlage weiter reichende Umgestaltungen der Südtirol-Autonomie zwischen Italien und Österreich abgestimmt werden sollten. Die vor einigen Jahren vertretene Auffassung, damit habe sich ein „asymmetrisches“ Rechtsverhältnis herausgebildet, wonach die Regelungen aus 1992 auf jeden Fall beizubehalten wären, während Verbesserungen nicht mit Einschränkungen „gegengerechnet“ werden dürften, entbehrt jeglicher rechtlichen Grundlage und ist erst recht nicht unter Verweis auf Völkerrecht oder internationalem Minderheitenrecht zu begründen. Vielmehr ist 1992 das Südtiroler Autonomierecht definitiv in seiner Substanz als fortschrittlicher, zukunftsorientierter Schutzmechanismus etabliert worden, der – wie der Menschenrechtsschutz im Allgemeinen – ein „lebendes“ Instrument („living instrument“) darstellt.

1. Einführung¹⁾

Das 50-Jahr-Jubiläum zum Inkrafttreten des Zweiten Südtiroler Autonomiestatuts 1972 geht Hand in Hand mit einem zweiten Jubiläum – jenem zu 30 Jahre Streitbeilegung am 11. Juni 1992. Diese Ereignisse sind eng miteinander verknüpft, bedeutete doch die Verabschiedung des Zweiten Autonomiestatuts den entscheidenden Schritt hin zur Beilegung des Streits zwischen Österreich und Italien, der seit 1960 vor den Vereinten Nationen behing.

Das Autonomiestatut des Jahres 1972 selbst konnte diese Funktion noch nicht erfüllen, da dieses – gleich einer fortschrittlichen, in vielem aber nicht unmittelbar anwendbaren Verfassung – erst einer Umsetzung bedurfte.

Die Streitbeilegungserklärung vom 11. Juni 1992 ist damit ein wichtiger, historischer Akt, der einen über 30 Jahre währenden Prozess abschließt.

Wie nachfolgend zu zeigen sein wird, hat dieses 1969 erdachte Instrument über diese lange Periode hin seine Natur und seine Funktion völlig verändert, auch da das nationale und das internationale Umfeld eine grundlegende Umgestaltung erfahren hat – auf tatsächlicher und auf rechtlicher Ebene.

Auf der tatsächlichen Ebene waren die Gegebenheiten im Jahr 1969 in Südtirol noch von Konfrontation und wechselseitigem Misstrauen geprägt; auf internationaler Ebene musste sich die Überzeugung, dass Minderheitenschutz notwendig und sinnvoll ist, erst allgemein durchsetzen.

Im Jahr 1992 hatten sich die Verhältnisse hingegen bereits völlig verändert: Gerade die Erfahrungen mit dem Zweiten Autonomiestatut bzw. den zahlreichen in diesem Zusammenhang erlassenen Umsetzungsmaßnahmen hatten ein Klima des Vertrauens geschaffen, ein „Wir“-Gefühl mit der Vorstellung, dass die Südtirol-Autonomie allen drei Volksgruppen im Lande gehöre. Im internationalen Kontext wiederum war der Minderheitenschutzgedanke fest etabliert; die Überzeugung, dass Minderheitenschutz den Menschenrechtsschutz ergänzt und abrundet, hatte sich auf breiter Front durchgesetzt. In rechtlicher Hinsicht hatte sich ebenfalls ein grundlegender Paradigmenwechsel vollzogen, und zwar wiederum auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene war ein Selbstverständnis herangereift, dass Minderheitenschutz ein natürlicher und wertvoller Teil der italienischen Verfassungsordnung war. Auf internationaler Ebene hatte sich der Minderheitenschutz mittlerweile fest etabliert, auch aufgrund des Inkrafttretens des UN-Menschenrechtspaktes über bürgerliche und politische Rechte (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte – IPbpr) im Jahr 1976²⁾ und der nachfolgenden Beschwerden-Prüfpraxis durch den UN-Menschenrechtsausschuss, auch und gerade in minderheitenrechtlichen Angelegenheiten.

Die breite Anerkennung des Minderheitenschutzes als menschenrechtliches Schutzinstrument³⁾ hatte aber auch noch einen weiteren Perspektivenwandel zur Folge:

Immer weniger wurde im Minderheitenschutz ein „Ziel“ gesehen, das es zu erreichen galt, um nachfolgend ein „Problem“ zum Wegfall zu bringen, sondern es wuchs immer deutlicher das Verständnis heran, dass Minderheitenschutz eine Daueraufgabe darstellen müsse, die nicht definitiv zu „lösen“ sei, sondern diese Aufgabe ist vielmehr zu „gestalten“. In der Gestaltung und Ermöglichung eines friedlichen Zusammenlebens der Volksgruppen, in der Schaffung der Voraussetzungen, die ihre weitere Entwicklung erlauben sollten, ist der Erfolg von Minderheitenschutz zu sehen. In diesem Sinne war nun „Streitbeilegung“ neu zu definieren: Damit sollte dialogverhindernder, potentiell in Gewalt ausartender Konflikt überwunden werden und an seine Stelle sollte Austausch in wechselseitigem Respekt treten. Streitbeilegung sollte damit nicht Wegfall jeglicher Kontroverse bedeuten, sondern Schaffung eines institutionellen Rahmens, in dem diese geordnet geregelt werden konnten. Die Streitbeilegung sollte damit bestimmt, nicht mehr Endpunkt von Gegensatz bedeuten, sondern Wechsel seiner Austragungsart, des Grundverständnisses, der dieser innewohnen sollte. Eine pluralistische, multikulturelle Realität muss Gegensatz und Kontroverse akzeptieren, darin aber auch einen Bestandsquell einer Gemeinschaft sehen, die Verschiedenheit als Reichtum, Chance und Instrument zur Förderung ihrer Resilienz begreift. In dieser gereiften pluralen Gesellschaft des Jahres 1992 war die Streitbeilegungserklärung damit nur Momentaufnahme eines Prozesses, der lange davor initiiert worden ist und bestimmt sein musste, über 1992 hinaus zu dauern.

Damit war von einem Fortbestand von Interessengegensätzen auszugehen, aber in diesem Gestaltungsprozess sollte an die Stelle von Streit Dialog treten, die Streitbeilegung sollte nicht statischer Endpunkt sein, sondern zu einer Zwischenstation in einem dynamischen Prozess werden.

2. Südtirol eine Frage des Völkerrechts?

Eine Reihe von maßgeblichen Ereignissen des 20. Jahrhunderts hat auch Südtirol gestreift, beginnend mit der Begründung der Problematik selbst. So ist bekannt, dass diese Problemstellung häufig im Kontext eines verweigerten Selbstbestimmungsanspruchs dargestellt wird. Tatsächlich haben die Proklamation des 14-Punkte-Programms durch Wilson und das darin enthaltene Selbstbestimmungsprinzip der Hoffnung

1) Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Beitrag dieses Autors mit dem Titel „20 Jahre Streitbeilegungserklärung – Gedankensplitter aus völkerrechtlicher Sicht“, in: 12 *Politika* 2012, S. 167–181 und wurde ergänzt und inhaltlich weiterentwickelt, insbesondere in Hinblick auf die einschlägigen Ereignisse des letzten Jahrzehnts.

2) Vgl. dazu Ch. Tomuschat, *Minority Rights under UN Auspices Reconsidered*, in: P. Hilpold/Ch. Perathoner (Hrsg.), *FS Gilbert Gornig*, 2022 (im Erscheinen); P. Hilpold, *UN Standard-Setting in the Field of Minority Rights*, in: 14 *International Journal on Minority and Group Rights* 2–3/2007, S. 181–205 sowie A. Spiliopoulou Akermark, *Justifications of Minority Protection in International Law*, 1979, S. 69 ff.

3) Vgl. dazu umfassend P. Hilpold, *Modernes Minderheitenrecht*, Manz: Wien 2011.

Nahrung gegeben, dass die Bevölkerung Südtirols ihren Status selbst bestimmen können würde. In der Realität ist dies bekanntlich nicht der Fall gewesen. Das Selbstbestimmungsprinzip ist in völlig uneinheitlicher Form angewandt worden, wobei in der Nachkriegsrealität sehr rasch deutlich geworden ist, dass eine Grenzziehung „entlang klar erkennbarer ethnischer Siedlungslinien“, so wie sie Wilson für Italien vorgeschwebt war, europa-weit niemals realisierbar war⁴⁾ und auch nicht daran gedacht war, es zu realisieren. Besonders deutlich zeigt sich das gerade in Südtirol, wo das genannte Prinzip problemlos anwendbar gewesen wäre, es aber tatsächlich unangewendet geblieben ist, da man anderen Gesichtspunkten den Vorrang eingeräumt hat – und zwar insbesondere dem Wunsch, den Bündnispartner Italien zufriedenzustellen, der nun seine Gegenleistung für den Kriegseintritt 1915 verlangte⁵⁾. Umgekehrt wurde sogar versucht, auch für die Hinkunft dieses Prinzip dadurch unanwendbar zu machen, dass die Zuwanderung gefördert wurde und der Versuch unternommen wurde, die ansässige Bevölkerung sprachlich und kulturell zu entnationalisieren und zu assimilieren.⁶⁾

Selbst Minderheitenschutz ist der Südtiroler Bevölkerung verweigert worden, was auf den ersten Blick verblüffen muss, da im Rahmen des Völkerbundsystems in der Nachkriegszeit ein historisch einzigartiges Schutzsystem heranreife⁷⁾. Die positiven Errungenschaften des Völkerrechts blieben Südtirol in der Nachkriegszeit somit – wie es schien – verwehrt. Dafür fand ein anderes Instrument Anwendung: die Umsiedlung, die in der Zwischenkriegszeit, aber auch während des Zweiten Weltkrieges und selbst nach dem Zweiten Weltkrieg in eklatanter Verletzung der Prinzipien, für welche die Alliierten den Zweiten Weltkrieg geführt hatten, auf breiter Ebene praktiziert worden ist. Das Optionsabkommen, der Hitler-Mussolini-Pakt aus dem Jahr 1939, steht heute für eine menschenverachtende Politik, die – aus einem pathologischen nationalistischen Geist heraus geboren – bereit war, unsägliches Leid über ganze Völkergruppen kommen zu lassen, nur um *ethnisch reine* Siedlungsgebiete zu schaffen.⁸⁾ Das Optionsabkommen war aber bei Weitem nicht das grausamste dieser Zeit. Dafür stehen viel eher das Abkommen von Lausanne 1923, das im Übrigen eine nationalistische Politik exemplifiziert, deren Wunden immer noch nicht geheilt sind, und das Potsdamer Abkommen 1945, das unter dem Schlagwort einer *ordnungsgemäßen und humanen Überführung* Vertreibungsaktionen zutiefst inhumaner Natur legitimierte.⁹⁾ ¹⁰⁾

Südtirol stand also in dieser Zeit abseits des Anwendungsbereichs der maßgeblichen Schutzmechanismen. Dass Südtirol Unrecht widerfahren ist, war der Weltöffentlichkeit bewusst. Es ist auffallend, welche Aufmerksamkeit die Südtirol-Problematik in der einschlägigen international-rechtlichen und politischen Diskussion der Zwischenkriegszeit auf sich gezogen hat.¹¹⁾ Dabei wird in der minderheitenrechtlichen Literatur darauf hingewiesen, wie sehr sich Südtirol als Negativbeispiel eines völlig verweigerten Schutzes darstellt¹²⁾.

1945 zeigte sich allerdings, wie wenig der Schutzmechanismus des Völkerbundes das Überleben einer Minderheit garantieren konnte. Es ist auffallend, dass gerade die Minderheiten, die zuvor in den Anwendungsbereich dieser Vorkehrungen gefallen waren, nunmehr Opfer grausamster Verfolgung und Vertreibung geworden sind. Man kann nur spekulieren, was das Los Südtirols 1945 gewesen wäre, wenn in der Zwischenkriegszeit dort eine Völkerbundregelung Anwendung gefunden hätte.

Die Zeit nach 1945 war grundsätzlich keine besonders vorteilhafte für Minderheiten. Minderheiten aber, die sprachlich-ethnisch einer der Verlierernationen des Zweiten Weltkrieges angehörten, mussten sich auf das Schlimmste gefasst machen, wobei die humanistisch geprägten Prinzipien des Sozialismus in Mittel- und Osteuropa in ihr Gegenteil verkehrt wurden. Diese leidvolle Erfahrung musste gerade die italienische Minderheit in Jugoslawien machen, deren weitgehender Auslöschung Italien nichts entgegensetzen konnte und die Alliierten nichts entgegensetzen wollten.¹³⁾ Südtirol stellte sich diesbezüglich wieder als Sonderfall dar – diesmal zum Vorteil des Landes und seiner Bevölkerung. Der Pariser Vertrag folgte gerade nicht der damals vorherrschenden nationalistischen Logik und der Problemlösung durch Grenz- oder Bevölkerungsverschiebung. Es wurde viel-

4) Vgl. Pkt. 9 des Wilsonschen 14-Punkte-Programms: „A readjustment of the frontiers of Italy should be effected along clearly recognizable lines of nationality.“

5) P. Hilpold, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, 2009.

6) Vgl. die Dokumentation von J. Fontana, Unbehagen, Innsbruck 2010 (Bd. I) und 2019 (Bd. II).

7) Vgl. L.P. Mair, *The Protection of Minorities*, Christophers: London 1928, S. 207; E. Reut-Nicolussi, *Tyrol under the Axis of Italian Fascism*, Allen & Unwin: London 1930; P. Hilpold, *The League of Nations and the Protection of Minorities – Rediscovering a Great Experiment*, in: 17 Max Planck Yearbook of United Nations Law 2013, S. 87–124; ders., *Minority Protection Within the System of the League of Nations – Under Particular Consideration of the Position of the United States, France, and Germany*, in: E. Castellarin/A. Hamann (Hrsg.), *The Versailles Treaty: French and German Perspectives in International Law on the Occasion of the Centenary*, SFDI, 11èmes Journées franco-allemandes, Paris: Pedone 2020, S. 207–219.

8) Vgl. dazu bspw. L. Steurer/G. Pallaver (Hrsg.), *Deutsche! Hitler verkauft Euch! Das Erbe von Option und Weltkrieg in Südtirol*. Edition Raetia, Bozen 2011.

9) P. Hilpold, *Minority Protection Within the System of the League of Nations – Under Particular Consideration of the Position of the United States, France, and Germany*, in: E. Castellarin/A. Hamann (Hrsg.), *The Versailles Treaty: French and German Perspectives in International Law on the Occasion of the Centenary*, SFDI, 11èmes Journées franco-allemandes, Paris: Pedone 2020, S. 207–219.

10) Vgl. Artikel XIII des Protokolls der Potsdamer Konferenz 1945: „Die drei Regierungen haben die Frage unter allen Gesichtspunkten beraten und erkennen an, dass die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland durchgeführt werden muss. Sie stimmen darin überein, dass jede derartige Überführung, die stattfinden wird, in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen soll.“

11) Dazu haben beispielsweise auch die Veröffentlichungen von Eduard Reut-Nicolussi wie „Tirol unterm Beil“ (1928), englisch „Tyrol under the Axe of Italian Fascism“ (1930), beigetragen.

12) L. Mayr, *The Protection of Minorities*, 1928.

13) Vgl. A. Petacco, *Lesodo*, Milano, A. Mondadori Editore: Mailand 1999. Zur Thematik der italienischen Minderheiten in Ex-Jugoslawien vgl. G. Scotti, *Dossier foibe*, Manni: Lecce 2022 und T. Favaretto/E. Greco (Hrsg.), *Il confine riscoperto. Beni degli esuli, minoranze e cooperazione economica nei rapporti dell'Italia con Slovenia e Croazia*, IAI: Rom 1997.

mehr der genau gegenteilige Ansatz verfolgt, der auf Prinzipien zurückgriff, welche gerade für Vielvölkerstaaten der Vergangenheit typisch war. Es sollte nach Wegen und Instrumenten gesucht werden, die das Zusammenleben von Völkern auf demselben Territorium erlauben sollten. Ein fremdnationaler Staat wurde verpflichtet, das Überleben einer Minderheit zu garantieren. Dass eine solche Lösung möglich wurde, ist nur aus dem Gesamtkontext der unmittelbaren Nachkriegszeit zu erklären, mit einem Staat Italien, dem die Alliierten nichts schuldig waren, den man aber trotzdem nicht schwächen wollte, und mit Österreich, dessen Schicksal noch ungewiss war, das man aber geneigt war, nicht dem Deutschen Reich gleichzusetzen, sondern das als erstes Opfer der nationalsozialistischen Aggression qualifiziert wurde.¹⁴⁾ Gleichzeitig war Südtirol auch zu einer Frage des internationalen bzw. europäischen Gewissens geworden¹⁵⁾.

3. Die Umsetzung des Pariser Vertrages vom 5. September 1946

Gilt schon für jede nationale Rechtsnorm, dass ihre Wirksamkeit von der Bereitschaft abhängt, diese sachgerecht auszulegen und anzuwenden, so trifft dieser Umstand für völkerrechtliche Normen in noch stärkerem Maße zu.¹⁶⁾ Völkerrechtliche Normen sind nämlich regelmäßig viel allgemeiner gehalten als innerstaatliche Bestimmungen und sie bedürfen – zumindest in der überwiegenden Zahl der Fälle – einer innerstaatlichen Umsetzung. Dies bedeutet keineswegs, dass völkerrechtliche Normen weniger wirksam wären als nationales Recht¹⁷⁾, doch bedarf es zur Sicherstellung dieser Wirksamkeit gesonderter Mechanismen. Wird der Umsetzungsauftrag nicht im Geiste der Vertragstreue wahrgenommen, so bleiben die betreffenden Verpflichtungen leere Worthülsen. Dies war in den ersten Jahren der Umsetzung des Pariser Vertrages der Fall.¹⁸⁾ Formell ist Italien mit dem Ersten Autonomiestatut des Jahres 1948 seinen Verpflichtungen in diesem Vertrag zwar nachgekommen, weshalb man diesem Staat – zumindest prima facie – auch keinen Vertragsbruch vorwerfen konnte. Dem Geiste eines Instruments, das dazu bestimmt war, das Überleben und die weitere Entfaltung einer Minderheit zu ermöglichen, wurde das innerstaatliche Recht aber bei Weitem nicht gerecht.¹⁹⁾ Dabei führte die italienische Regierung nur fort, was dem italienischen Staat seit seiner Gründung 1861 für sein Selbstverständnis in die Wiege gelegt worden war: Die sprachlich-ethnische Vielfalt der italienischen Nation war ein Einigungshindernis und es musste alles daran gesetzt werden, eine einheitliche italienische Nation formend zu schaffen. Für die Existenz, den Fortbestand oder gar die weitere Förderung von partikulären sprachlich-kulturellen Gemeinschaften bestand aus dieser Perspektive ganz grundsätzlich kein Verständnis. Nunmehr gab es zwar ein internationales Abkommen, das eine minderheitenfreundliche, minderheitenfördernde Haltung gefordert hätte. Getreu der in Italien vorherrschenden dualistischen Sichtweise in Bezug auf das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht²⁰⁾ wurde aber ausschließlich die innerstaatliche

Umsetzungsnorm der völkerrechtlichen Verpflichtung herangezogen, diese wurde wiederum ganz im Sinne der italienischen Einheitsidee interpretiert. Damit das Pariser Abkommen voll wirksam werden konnte, mussten also erst geeignete völkerrechtliche Verfahren aktiviert werden, die Italien an seine Pflicht zur Vertragstreue (*pacta sunt servanda*) erinnern sollten. Von entscheidender Bedeutung dafür waren die beiden Resolutionen der Generalversammlung 1960 und 1961²¹⁾, wodurch Österreich und Italien „nachdrücklich“ aufgefordert wurden, „wieder Verhandlungen aufzunehmen, um eine Lösung aller Differenzen hinsichtlich der Durchführung des Pariser Vertrages vom 5. September 1946 zu finden“²²⁾. Damit wurde die internationale Aufmerksamkeit auf das Südtirol-Problem gelenkt und ein Mechanismus in Gang gesetzt, der sich im Völkerrecht regelmäßig als sehr wirksam erwiesen hat. Staaten sind durchgehend bemüht, ihre internationale Reputation zu verteidigen.²³⁾ Ein völkerrechtsfreundliches Verhalten, Vertragstreue und – zumindest für einen Teil der Staatenwelt – die Einhaltung von Menschenrechten sind wesentliche Elemente, die diese Reputation ausmachen. Besonders hervorzuheben hat sich auf österreichischer Seite der damalige Außenminister Bruno Kreisky, dem Südtirol zum Herzensanliegen geworden war und dessen Einsatz für menschenrechtliche Anliegen breite internationale Anerkennung fand.²⁴⁾

Die 1961 eingesetzte sogenannte *Neunzehnerkommission* sollte innerstaatlich einen Problemlösungsprozess in Gang bringen. Diese innerstaatlichen Bemühungen wurden aber immer wieder unterstützt von bilateralen Verhandlungen zwischen Österreich und Italien. Österreich hat seine auf den Pariser Vertrag begründete Schutzfunktion in den 1960er-Jahren intensiv wahrge-

14) Siehe H. Uhl, Das „erste Opfer“. Der österreichische Opfermythos und seine Transformationen in der Zweiten Republik, in ÖZP 2001, S. 19–34.

15) F. Huter, Südtirol. Eine Frage des europäischen Gewissens, 1965.

16) Vgl. N. Petersen, Determining the Domestic Effect of International Law through the Prism of Legitimacy, in: 72 ZaöRV 72 2012, S. 223–259.

17) M. Akehurst, A Modern Introduction to International Law, 1988.

18) Zu den Auslegungsproblemen rund um den Pariser Vertrag vgl. L. Weisgerber, Vertragstexte als sprachliche Aufgabe: Formulierungs-, Auslegungs- und Übersetzungsprobleme des Südtirol-Abkommens von 1946, 1961.

19) Vgl. zur Entwicklung der Südtirol-Autonomie die profunde historische Analyse von Alcock 1970. Für eine völkerrechtliche Analyse der Entwicklung bis zur zweiten Hälfte der 1960er-Jahre vgl. die ausgezeichnete Studie von Fenet 1968.

20) Nach der dualistischen Sichtweise, die für Italien ganz maßgeblich von Dionisio Anzilotti begründet worden ist, stellen Völkerrecht und nationales Recht zwei unabhängige Rechtskreise dar, die sich allenfalls berühren, niemals aber überlagern können. Die nationale Rechtsanwendung hat sich strikt auf das nationale Recht zu berufen. Völkerrecht ist also insofern und insoweit maßgeblich, als es innerstaatlich eine Umsetzung erfahren hat. Vgl. dazu Anzilotti 1905.

21) Vgl. Res. 1497 (XV) vom 31. Oktober 1960 sowie Res. 1661 (XVI) vom 28. November 1961.

22) Alexander von Egen, Die Südtirol-Frage vor den Vereinten Nationen, 1997.

23) Vgl. nur A. Guzman, Reputation and International Law, in: 34 GA Int. and Comp.L. 2006, S. 379–391.

24) Vgl. G. Pfeifer/M. Steiner (Hrsg.), Bruno Kreisky und die Südtirolfrage, Raetia: Bozen 2018.

nommen.²⁵⁾ Am Ende dieser Verhandlungen standen das *Paket* und der sogenannte *Operationskalender*. Das Paket bestand aus 137 Maßnahmenvorschlägen, wovon 97 durch Abänderung des bestehenden Autonomiestatuts, acht mit Durchführungsbestimmungen und neun mit Verwaltungsverordnungen durchgeführt werden sollten.²⁶⁾ Nach sehr kontrovers geführten Diskussionen auch innerhalb der Südtiroler Volksgruppe – nach wie vor wurde von einigen maßgeblichen politischen Exponenten das Ergebnis als unzureichend angesehen, da die Selbstbestimmung vorenthalten wurde – wurde schließlich innerhalb der Sammelpartei SVP im Jahr 1969 eine Mehrheit für diese Lösung gefunden. Nun konnte die Umsetzung beginnen. Die Umsetzung erfolgte auf der Grundlage des sogenannten *Operationskalenders*, der die einzelnen – in erster Linie von Italien – zu setzenden Schritte vorsah.²⁷⁾ Am Ende dieses Prozesses sollte aber eine sogenannte Streitbeilegungserklärung – abgegeben von Österreich und gerichtet an die Vereinten Nationen – stehen, durch welche der seit 1960 bestehende Streit für beendet erklärt werden sollte. Zumindest auf italienischer Seite wurde die Auffassung vertreten, dass mit dem Abschluss des Pakets und der Abgabe der Streitbeilegungserklärung durch Österreich die Südtirol-Frage wieder völlig auf die innerstaatliche Ebene zurückgeführt würde. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Paketumsetzungsprozesses mit dem Pariser Vertrag wurde geleugnet. Die Erweiterung und Vertiefung der Autonomie wäre damit eine reine *ex gratia*-Leistung Italiens gewesen. Umgekehrt wurde in Österreich behauptet, die Einhaltung der Autonomie-Bestimmungen sei international einklagbar (was konkret wohl vor dem Internationalen Gerichtshof hätte geschehen müssen)²⁸⁾²⁹⁾. Beide Positionen ließen aber Zweifel offen: Was die italienische Sichtweise anbelangte, so war nicht zu übersehen, dass die beiden Resolutionen der UN-Generalversammlung mit der Aufforderung, weitere Verhandlungen aufzunehmen, sich auf den Pariser Vertrag stützten. Der nachfolgende Verhandlungsprozess – mag er auch durch den starken Druck vonseiten Österreichs und im Besonderen der Südtiroler Bevölkerung weiter forciert worden sein – ist sicherlich in diesem Gesamtkontext zu sehen. Umgekehrt konnte Österreich aber auch nicht ignorieren, dass Italien konsequent und hartnäckig seinen Rechtsstandpunkt vertreten hat, weshalb auf völkerrechtlicher Ebene zumindest nicht gesichert war, ob ein gegebenenfalls angerufenes Gericht sich einfach darüber hinweggesetzt hätte.

4. Die Umsetzung des Pakets auf der Grundlage des Operationskalenders

Ein erster bedeutender Schritt zur Umsetzung des Pakets wurde mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 10. November 1971 getan, auf dessen Grundlage³⁰⁾ das Autonomiestatut grundlegend reformiert worden ist. Im Ergebnis führte dies zum sogenannten *Zweiten Autonomiestatut*, enthalten im Einheitstext Nr. 670 vom 31. August 1972. Den beiden Provinzen Bozen und Trient wurde de facto der Status einer Region mit Sonderstatut zuerkannt.³¹⁾

Der weitere Umsetzungsprozess der Autonomie, der ganz maßgeblich über Durchführungsbestimmungen erfolgte, erwies sich als äußerst mühsam. Abgeschlossen wurde er am 11. Juni 1992 mit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung durch Österreich. Der Text dieser Erklärung war schon 1969 festgelegt worden und er schien dem italienischen Rechtsstandpunkt am nächsten zu sein. Von einer völkerrechtlichen Verankerung der Südtirol-Autonomie war keine Rede, und es schien auch kein Platz zu verbleiben, um eine solche noch zu integrieren.

Letztlich hat sich aber gezeigt, dass selbst das, was in Stein gemeißelt zu sein scheint, mit etwas gutem Willen auch weiterentwickelt werden kann. Italien hat nun seinen Rechtsstandpunkt nicht völlig aufgegeben, doch dem österreichischen Standpunkt wurde doch weitgehend Rechnung getragen. So wurden der Note vom 22. April 1992, mit welcher Italien die vollständige Umsetzung des Paketes bekannt gab, zwei Anhänge beigefügt, die den italienischen Sinneswandel indirekt verdeutlichen. Im Einzelnen war dies einmal das Protokoll der Erklärungen des italienischen Ministerpräsidenten Andreotti zur Südtirol-Frage vom 30. Januar 1992 in der Abgeordnetenversammlung.³²⁾ Dabei hat Andreotti die einzelnen vom italienischen Parlament beschlossenen Paketumsetzungsmaßnahmen seit 1969 aufgelistet, womit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit dem italienisch-österreichischen Streitfall gestellt wurden und als weitere Umsetzungsmaßnahmen zum Pariser Vertrag interpretiert werden können. Des Weiteren wurde der Text des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol angefügt. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die italienische Regierung auf den Umstand verweist, wonach die Südtirol-Autonomie als Minderheitenschutzmaßnahme im Sinne des Pariser Vertrages zu interpretieren sei. Dabei wird die Autonomieregelung in Zusammenhang gebracht mit dem in Gruber-De-Gasper-Abkommen erwähnten autonomen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbefugnis. Die italienische Regierung hat die Internationalisierung der Südtirol-Autonomie aber noch weiter betont, und zwar durch einen Verweis auf die entsprechenden Entwicklungen im Rahmen der KSZE.

25) Zur Schutzfunktion im Völkerrecht im Allgemeinen sowie in Bezug auf den Südtiroler Kontext im Besonderen vgl. *Hilpold/Perathoner* 2006.

26) Zum Entwicklungsprozess der Südtirol-Autonomie aus zeitgeschichtlicher Perspektive vgl. *Steininger* 1999.

27) In diesem Operationskalender wurde ein „ingenüoses System von 18 Zug um Zug durchzuführenden Maßnahmen zur Beilegung des Südtirol-Konflikts“ gesehen. Vgl. *Simma* 1972, 79.

28) Vgl. A. *Minar*, Die Sicherung von Maßnahmen zur Beilegung des Südtirol-Konfliktes, Dissertation, 1980.

29) Vgl. K. *Zeller*, Das Problem der völkerrechtlichen Verankerung des Südtirol-Pakets und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs, 1989.

30) Siehe auch das Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 23. Februar 1972.

31) Der Region verblieben nur geringfügige Zuständigkeiten, weshalb in der Folge immer wieder eine Abschaffung – die bislang nicht erfolgte – dieser Einrichtung diskutiert worden ist.

32) Vgl. dazu auch A. *Gattini*, La chiusura della controversia italo-austriaca sull'Alto Adige, in: *Rivista di Diritto Internazionale*, 1992, S. 348–355.

Damit erklärt die italienische Regierung diese Regelung zum einen zum Referenzpunkt für die Fortentwicklung des entsprechenden Rahmenwerkes, zum anderen verweist die Note auf die KSZE/KSZE-Kontrollmechanismen für die Prüfung der Frage, ob das Autonomierecht den sich herausbildenden Standards entspricht. Nun ist zwar bekannt, dass die KSZE/OSZE-Standards im Minderheitenrecht weniger weitreichend sind als die Rechtsverbürgungen und Schutzmechanismen, die sich aus dem Autonomiestatut ergeben. In materieller Hinsicht kann der Verweis auf die KSZE/OSZE-Bestimmungen also kaum ein Mehr ergeben. Von eigentlicher Relevanz ist hier aber vielmehr die formale Verknüpfung der Südtiroler Autonomiebestimmungen mit der KSZE/OSZE-Rechtsmasse. Damit wird nämlich in einem zentralen Bereich der minderheitenrechtlichen Verpflichtungen Italiens mit der oben schon angedeuteten, nicht nur für Italien geltenden Praxis gebrochen, wonach einmal übernommene völkerrechtliche Minderheitenschutzverpflichtungen regelmäßig *renationalisiert* werden, wobei sowohl ihre Verpflichtungsgrundlage relativiert wird als auch Anstrengungen unternommen werden, Interventionsmöglichkeiten auszuschließen. Man mag nun einwenden, diese zusätzliche Internationalisierung des Südtiroler Autonomierechts sei für Italien ungefährlich gewesen, eben weil in absehbarer Zeit kein diesbezüglicher Anpassungsbedarf für die Schutzvorkehrungen auf diesem Gebiet besteht – die Schutzvorkehrungen in Südtirol sind ja weit *intensiver* und *stärker*. Dieser Aspekt ist hier aber nicht von zentraler Bedeutung. Weit wichtiger ist der Umstand, dass die italienische Regierung sich grundsätzlich offen gegenüber einer internationalen Absicherung des Südtiroler Autonomierechts gezeigt hat. Das Südtiroler Autonomierecht – und die darin verbundene, zentrale Aufgabenteilung, der Schutz der Minderheiten – können nicht mehr einseitig aufgehoben werden. Italien erkennt an, dass mit dem Paket und mit den dazu folgenden Umsetzungsmaßnahmen ein international verankerter Auftrag erfüllt worden ist.

Auf österreichischer Seite wurde die internationale Absicherung der Südtiroler Autonomie noch deutlicher herausgestrichen. Österreich hat nämlich die Streitbeilegungserklärung in eine umfangreiche Verbalnote³³⁾ eingebaut, in der auf die italienische Note Bezug genommen wird, wobei Österreich die internationale Verankerung der Autonomiebestimmungen noch weit stärker herausgestrichen hat als Italien^{34) 35)}.

5. Die Entwicklungen nach 1992: Wurde die Autonomie geschmälert oder verbessert? Wurde gar Völkerrecht gebrochen?

In den letzten Jahren ist eine intensive Debatte darüber entbrannt, wie die weitere Entwicklung der Südtirol-Autonomie zu beurteilen ist, ob die Autonomie konkret weiter verbessert oder umgekehrt sogar geschmälert worden sei. Diese Debatte ist von erheblicher Brisanz, nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch in verfassungsrechtlicher, ja sogar in völkerrechtlicher Perspektive. Sollte es nämlich tatsächlich zu einer Rückentwicklung

der Autonomie hinter den Stand aus 1992 gekommen sein, so wäre die Frage aufzuwerfen, ob sich Italien an das Prinzip der Vertragstreue gehalten habe bzw. konkret vertragsbrüchig geworden sei.

Ganz grundsätzlich ist die rechtswissenschaftliche Literatur zu der Frage, wie sich die Südtirol-Autonomie seit 1992 weiterentwickelt hat, nicht sehr umfangreich, insbesondere, wenn man von Einzelanalysen absieht (die natürlich nur bezogen auf einen bestimmten Sachverhalt Aussagekraft entfalten können und nicht zu einer Gesamtwertung verallgemeinert werden können). Rechtswissenschaftliche Studien dieser Art haben mit dem Problem zu kämpfen, dass es grundsätzlich schwierig ist, eine Metrik zu finden, auf deren Grundlage eine Vielzahl an legislativen Änderungen an einer Autonomieregelung – erweiternder und einschränkender Natur³⁶⁾ – zusammenfassend gewichtet werden könnten. Die verschiedenen autonomen Zuständigkeiten weisen unterschiedliche Reichweiten auf, sind in ihrer wirtschaftlichen und politischen Dimension oft nur begrenzt vergleichbar und sie sind auch vielfach wechselseitig vernetzt.

Zwei Autoren, *Oskar Peterlini*³⁷⁾ und *Karl Zeller*³⁸⁾, haben einen „enumerativen Ansatz“, ergänzt mit qualitativen Wertungen, gewählt, auf dessen Grundlage sie eine vergleichende Wertung (vor und nach 1992 bzw. 2001) versuchten. Das Urteil dieser beiden Autoren fällt insgesamt eindeutig positiv aus.³⁹⁾ Im Einzelnen verweist *Karl Zeller* darauf, dass in den Jahren 1992 bis 2021 insgesamt 88 neue Durchführungsbestimmungen zum

33) Die entscheidende Ergänzung ist in Punkt 6 der österreichischen Verbalnote enthalten und hat folgenden Wortlaut: „Die österreichische Regierung geht unter Beibehaltung ihrer Verantwortung als Unterzeichner des Pariser Abkommens davon aus, dass die von der italienischen Regierung im Interesse der Volksgruppen Südtirols durchgeführten Maßnahmen und somit das Autonomiestatut 1972 mit seinen Durchführungsbestimmungen, ordentlichen Gesetzen und Verwaltungsakten, wie es aus dem Anhang zur Note vom 22. April 1992 hervorgeht, nicht einseitig abgeändert werden, sondern, wie der italienische Ministerpräsident in seinen Parlamentsserklärungen vom 30. Jänner 1992, welche der österreichischen Note vom 22. April übermittelt wurden, festgestellt hat, nur im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung und des bereits bisher erreichten politischen Konsenses, welche auch für den Fall fortzuauern müssen, dass normative Änderungen erforderlich werden sollten.“

34) Vgl. *P. Hilpold*, *Modernes Minderheitenrecht*, 2001

35) Vgl. *A. Fenet*, *La question du Tyrol du Sud: un problème de droit international*, 1968.

36) Dabei ist auch nicht immer gesichert, dass eine Reform eindeutig als erweiternd oder umgekehrt als einschränkend anzusehen ist. Auch diesbezüglich sind u.U. Wertungen vorzunehmen.

37) Siehe *O. Peterlini*, *Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens*, NAP: Innsbruck 2012, insbesondere S. 229 ff.

38) Siehe *K. Zeller*, *Die Entwicklung der Südtiroler Autonomie seit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung im Jahr 1992*, in: 14 EJM 3–4/2021, S. 223–260.

39) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass beide genannten Autoren selbst über einen beachtlichen Teil dieser Periode als Politiker im italienischen Parlament am Ausbau der Südtiroler Autonomie beteiligt waren. Dies mag in Bezug auf einzelne, in diesen Aufsätzen zu findende qualitative Wertungen zu berücksichtigen sein, ist aber in Bezug auf die Auflistung der verschiedenen Maßnahmen, die in ihrer Autonomieerlevanz einer objektiven, personenbezogenen Wertung ohne weiteres zugänglich sind, von geringerer Relevanz.

Autonomiestatut genehmigt worden seien, während die Zahl der betreffenden Maßnahmen in den Jahren zwischen 1948 bis 1970 bei 25 lag und in den Jahren von 1972 bis 1992 bei 72 Durchführungsbestimmungen.⁴⁰⁾ Selbst in Hinblick auf die anstehende Reduzierung der Parlamentarier von 630 auf 400 Kammerabgeordnete und von 315 auf 200 Senatoren konnte Südtirol eine relative Besserstellung erreichen, indem weiterhin drei Senatoren gesichert sind, während sich die Zahl der Abgeordneten um einen bis zu zwei Vertretern reduzieren wird.⁴¹⁾

Zudem erhielt Südtirol neue Zuständigkeiten, so in den Bereichen Außen- und Europapolitik, Energie, Flughafen und Berufe, und zudem wurde die präventive Regierungskontrolle für Landes- und Regionalgesetze abgeschafft.⁴²⁾

Einen anderen Ansatz wählen dagegen *Obwexer/Happacher* in ihrem Rechtsgutachten zu „Entwicklungen und Veränderungen der Südtiroler Autonomie seit der Streitbeilegungserklärung 1992“⁴³⁾. In der Beschreibung der „Methodik“ wird ausgeführt, dass die „Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen des Landes“, wie sie im Autonomiestatut ‚aufgeführt‘ [sic] werden, „einzeln analysiert“ werden, „der Stand im Jahr 1992 herausgearbeitet“ wird, die „Entwicklung bis zur (einschneidenden) Verfassungsreform des Jahres 2001 nachgezeichnet und dann die jüngsten Entwicklungen seit dieser Reform beschrieben“ werden. „Eine abschließende Bewertung der Entwicklungen und ein Vergleich mit dem status quo des Jahres 1992 wird jeweils als Ergebnis festgehalten.“⁴⁴⁾ Wie sich auf dieser Grundlage eine juristisch oder eventuell sozialwissenschaftlich nachvollziehbare „Methodik“ ergeben sollte, die zu einem belastbaren, wertenden Vergleich führen würde, ist allerdings schwer nachvollziehbar. Gleich einfürend halten die Autoren fest, dass sie die delegierten Kompetenzen nicht behandeln würden „da solche im Jahr 1992 noch nicht bestanden“.⁴⁵⁾

Abschließend kommen die Autoren zum Ergebnis, die „Erweiterungen und Einschränkungen halten sich auf den ersten Blick in Summe und rein zahlenmäßig in etwa die Waage“.⁴⁶⁾ Unklar bleibt, wie „Erweiterungen und Einschränkungen“ „zahlenmäßig“ erfasst werden soll und wie auf dieser Grundlage ein (fortbestehendes) Gleichgewicht ermittelt werden soll.

Auf dieser Grundlage wäre die Fortentwicklung des Südtiroler Autonomierechts damit auf jeden Fall als ausgewogen – weder positiv noch negativ – zu beurteilen. Tatsächlich ist das abschließend im *Obwexer/Happacher*-Gutachten abgegebene Urteil über diese Entwicklung ein anderes. Die betreffenden Sätze verdienen ein vollumfängliches Zitat, da sie mit der Behauptung eines völkerrechtlichen Grundsatzes verbunden sind, der – wenn er existieren sollte – von grundlegender Bedeutung für die Beurteilung der Streitbeilegung, ja des für Südtirol völkerrechtlich gebotenen Minderheitenschutzes und den damit für Österreich gegebenen Handlungsmöglichkeiten als „Schutzmacht“ für Südtirol verbunden wären:

„Es bleibt festzuhalten, dass die beiden Entwicklungslinien der Erweiterung und der Einschränkung der Autonomie völkerrechtlich unterschiedlich zu beurteilen sind. Während die Erweiterungen des Regelungsregimes dem Ziel der Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie zum Schutz der in Südtirol lebenden sprachlichen Minderheiten dienen und daher völkerrechtlich erlaubt sind, begegnet die Einschränkung von Kompetenzen – ohne Zustimmung der Schutzmacht Österreich – rechtlichen Bedenken, da sie den völkerrechtlich garantierten status quo der Autonomie des Jahres 1992 verletzen. Diese Einschränkungen sind daher von Italien wieder rückgängig zu machen bzw. aufzuheben. Von der ‚Wiederherstellungspflicht‘ ausgenommen sind lediglich jene Kompetenzbeschränkungen, die zwingend aus dem Unionsrecht resultieren.“⁴⁷⁾

Diese Schlussfolgerungen müssen in mehrfacher Hinsicht verwundern. Die Vorstellung, die Autonomieregelung für Südtirol wäre durch die Streitbeilegung des Jahres 1992 für diesen Zeitpunkt gleichsam „festgefroren“ worden, widerspricht allen gängigen Vorstellungen modernen Menschenrechts- und Minderheitenschutzes, der – gerade auch im Interesse der geschützten Personen – anpassungsfähig sein und gewandelten gesellschaftlichen Umständen Rechnung tragen muss. Das vielzitierte Bild des „*living instruments*“⁴⁸⁾ bringt diesen Grundsatz prägnant auf den Punkt. Ein Schutzinstrumentarium, das nicht an neue Bedürfnisse angepasst wird, wäre nicht nur wenig hilfreich, sondern sogar kontraproduktiv. Die Behauptung schließlich, es existiere eine völkerrechtliche Regel, die eine „asymmetrische“ Fortentwicklung der Schutzmechanismen vorsehe (alles, was neu hinzukommt, wird „akzeptiert“, alles, was „weggenommen“ wird, muss wiederhergestellt werden), entbehrt jeglicher Grundlage.⁴⁹⁾ Eine Auto-

40) Vgl. K. Zeller, (Fn. 38), S. 256.

41) Ibid.

42) Vgl. dazu im Detail O. Peterlini, Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol, in: 63 ZÖR 2008, S. 189–265.

43) Rechtsgutachten im Auftrag der Südtiroler Landesregierung, Innsbruck/Bozen 2017, <https://redas.services.sdiag.it/redasArticlesAttachment?attachId=939109>.

44) Ibid., S. 18.

45) Ibid.

46) Ibid., S. 617.

47) Vgl. Gutachten *Obwexer/Happacher*, 2015, (Fn. 43), S. 617.

48) So erstmals im Urteil *Tyrer v. United Kingdom*, (Appl No. 5856/72) Judgment of 25 April 1978, Series A no. 26.

Dieser Zugang zum Minderheitenschutz ist essenziell für das Überleben einer Minderheit. Gerade aufgrund ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit ist die Minderheit auf ein fortdauerndes Entgegenkommen der Mehrheit angewiesen, auf ihre Bereitschaft, neuen Schutzanforderungen zu entsprechen. Wie *Siegfried Brugger* es 2018 formuliert hat, war das Südtirolproblem weder 1992 noch 2018 „gelöst“. Vgl. S. *Brugger*, Ist das „Südtirolproblem“ gelöst?, in: A. *Raffeiner* (Hrsg.), 25 Jahre Selbstbestimmung 1992–2017 – Ist das „Südtirolproblem“ gelöst?, Kovac: Hamburg 2018, S. 69–74 (73). Vgl. auch M. *Gehler*, Vollendung der Bilateralisierung als diplomatisch-juristisches Kunststück: Die Streitbeilegungserklärung zwischen Italien und Österreich, in: A. *Raffeiner* (Hrsg.), 25 Jahre Streitbeilegung 1992–2017, 2018, S. 169–197 (184) unter Verweis auf *Franz Matscher*.

49) Im Übrigen sind in dem Umsetzungsprozess bis zum Jahr 1992 auch verschiedene Zugeständnisse gewährt worden, die nicht im

nomieregelung als Minderheitenschutzregelung (wobei auch festzuhalten ist, dass die Südtiroler Autonomie-Regelungen allen Sprachgruppen zugute kommt, nicht nur den sprachlichen Minderheiten), kann hinsichtlich ihrer Eignung, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, nur unter Berücksichtigung all ihrer Regelungen gewürdigt werden, wobei nicht nur bspw. die delegierten Kompetenzen mitberücksichtigt werden müssen, sondern alle Verbesserungen, die im Laufe der Jahre hinzugekommen sind. Eine Intervention der Schutzmacht Österreich, die all diese Fortentwicklungen unberücksichtigt ließe, würde wohl in Italien als auch international auf wenig Verständnis stoßen.⁵⁰⁾

Dasselbe würde hinsichtlich einer Verpflichtung Italiens gelten, auch umfassend die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in die Informationspflichten Italiens einzubeziehen und diesbezüglich eventuell sogar eine Konsultationsverpflichtung bzw. ein Interventionsrecht Österreich vorzusehen.⁵¹⁾

Insgesamt kann kein Zweifel daran bestehen, dass mit der österreichischen Streitbeilegungserklärung vom 11. Juni 1992 nicht ein Endpunkt in der völkerrechtlich relevanten Autonomieentwicklung gesetzt worden ist, sondern alleine eine (wichtige) Zäsur gesetzt worden ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der nachfolgenden Staatenpraxis Österreichs und Italiens in Bezug auf dieses Regelwerk. Eine Reihe von Interaktionen zwischen der österreichischen und der italienischen Regierung, teilweise unter direkter oder indirekter Mitwirkung der Südtiroler Ebene, im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zur jüngsten Vergangenheit, unterstreicht die Tatsache, dass die Südtiroler Autonomie von internationaler Relevanz geblieben ist und dass die Bestandssicherung dieses Schutzmechanismus einen kontinuierlichen Dialog zwischen Italien und der Schutzmacht Österreich bedingt. Dieser Dialog hat verschiedene Formen angenommen:⁵²⁾

- Briefwechsel Dini – Ferrero-Waldner (2000)
Im Jahr 2000 waren im italienischen Parlament umfassende Bemühungen zur Reform der italienischen Verfassung im Gange, die auch Auswirkungen auf das Südtiroler Autonomie-Statut haben sollten und die mit dem Verfassungsgesetz 2/2001 umgesetzt worden sind. Darüber informierte Außenminister Dini seine österreichische Amtskollegin Ferrero-Waldner schon im Vorfeld. Ferrero-Waldner nahm diese Änderungen zur Kenntnis und wertete sie als Ausdruck einer „dynamischen Autonomieentwicklung“, in deren Kontext sich die österreichische Außenministerin weitere Überlegungen vorbehält und offenkundig beide Seite von einer Verpflichtung zum Dialog ausgegangen sind.
- Das „Mailänder Abkommen“ 2010 mit „Südtirol-veranlasstem“ Notenwechsel
Mit dem Verfassungsgesetz Nr. 3/2001 war ein bedeutender Schritt in Richtung Föderalisierung Italiens gesetzt worden, die auch nachfolgend erhebliche Auswirkungen auf die Finanzverfassung – auch für das Land Südtirol – haben sollte.⁵³⁾ Die Verabschie-

dung des diesbezüglichen Koordinierungsrahmen gelang erst – auf Druck insbesondere der dem Föderalismus verpflichteten Lega – mit dem Gesetz 42/2009.⁵⁴⁾ Art. 27 dieses Gesetzes (das primär die Regionen mit Normalstatut aufwerten sollte) verpflichtete auch die Regionen und Provinzen mit Sonderstatut zu Finanzausgleich und Solidarität sowie zu einem „internen Stabilitätspakt“, wobei der Erlass von Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage von bilateralen Abkommen zwischen dem Zentralstaat und den jeweiligen Regionen bzw. Provinzen vorgesehen war. Das mit der Autonomen Provinz Bozen im November 2009 geschlossene „Mailänder Abkommen“ sollte einerseits die Südtiroler Finanzautonomie stärken, u.a. indem vereinbart wurde, dass die in Südtirol eingehobenen Steuern zu 9/10 im Lande bleiben sollten. Des Weiteren sah dieses Abkommen aber auch eine Reihe von Solidaritätspflichten für Südtirol vor.⁵⁵⁾ Im Frühjahr 2010 wurde von österreichischer Seite versucht, diese Regelung auf eine internationale Ebene zu heben, was ansatzweise gelang, jedoch mit diplomatischen Zwischentönen, die – dem damals weniger

„Paket“ enthalten waren, so bspw. die Sicherstellung des Empfangs der deutschsprachigen Rundfunksender. Damit wären diese Zustände – da nicht Teil der „Streiterledigung“ – auch nicht von der Streitbeilegungserklärung erfasst. Wie S. Brugger (Fn. 48) betont, sind diese Maßnahmen aber z.T. wichtiger für das Autonomierecht als manche Paketmaßnahme. Ibid., S. 69.

50) Fragen müssen allerdings auch aufkommen, weshalb die methodischen Probleme bei der Konzipierung dieses Gutachtens und in der Interpretation des internationalen Minderheitenschutzes bei der Abnahme dieses Werkes, das immerhin Kosten von € 81.200,- verursacht hat, niemandem aufgefallen sind. Zu den Kosten siehe Siehe Neue Südtiroler Tageszeitung, Der Autonomie-Check, 9.7.2017, <https://www.tageszeitung.it/2017/06/07/der-autonomie-check/>.

51) Tatsächlich wäre es denkbar, dass die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs auch zentrale Säulen der Südtirol-Autonomie untergräbt und damit die Substanz der Streitbeilegung gefährdet. In diesem Fall müsste die Italienische Republik die notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Substanz der Autonomie, so wie sie als Schutzmechanismus durch das Paket und im Zuge seiner Umsetzung konzipiert worden ist, wieder hergestellt würde. Davon zu unterscheiden ist aber die Verfassungsrechtsprechung, die das Südtiroler Autonomierecht im Lichte der Verfassungsordnung auslegt und damit auch fortgestaltet, ohne in das Wesen dieses Schutzes nachhaltig einzugreifen.

52) Vgl. auch P. Hilpold, Die völkerrechtliche Absicherung der Südtiroler Autonomie, in: J. Marko et al. (Hrsg.), Die Verfassung der Südtiroler Autonomie, 2005, S. 38–46 (46); W. Obwexer, 25 Jahre Streitbeilegungserklärung: Auswirkungen auf die internationale Absicherung der Autonomie Südtirols, in: 11 EJM 3–4/2018, S. 330–346 und M. Haller, Südtirols Minderheitenschutzsystem, Berlin: Duncker & Humblot 2021, S. 455 ff.

Besten Dank an das österreichische Außenministerium und insbesondere Herrn Botschafter Helmut Tichy und Frau Botschafterin Nadia Kalb für die Bereitstellung des gesamten einschlägigen Briefwechsels zwischen Rom und Wien.

53) Vgl. dazu im Detail P. Hilpold, Italienisches Steuerrecht – Allgemeiner Teil, Facultas: Wien, 3. Aufl., 2022, S. 86 ff.

54) „Delega al Governo in materia di federalismo fiscale in attuazione dell'articolo 119 della Costituzione“. Zu den problematischen Aspekten dieser Reform, die noch immer nicht vollständig umgesetzt ist, siehe jüngst A. Giovanardi, Dalla timida e incompleta attuazione del federalismo fiscale ai non riusciti tentativi di differenziazione: riflessione in merito agli effetti dell'attuale situazione di stallo sulla sostenibilità economic degli odierni flussi di prelievo e spesa nei diversi territori, in Rivista di diritto tributario 2022, S. 59–110.

55) Im Detail P. Hilpold, 2022 (Fn. 52), S. 91.

autonomiefreundlichen politischen Klima in Italien geschuldet – die Relevanz dieser „Internationalisierung“ weniger überzeugend erscheinen ließen. So wandte sich der Südtiroler Landeshauptmann an die österreichische Regierung mit der Bitte, die innerstaatlich bereits einvernehmliche beschlossene Änderung der Finanzordnung Südtirols und damit des Autonomierechts mit einer Verbalnote zur Kenntnis zu nehmen, was am 23. Februar 2010 auch geschah.⁵⁶⁾

- Das „Bozner Abkommen“ 2014 und der Briefwechsel Renzi – Faymann (2014/2015)

Dieser „autonome“ (also nicht unmittelbar bzw. nicht offiziell von Südtirol veranlasste) Notenwechsel erfolgte in einem autonomiefreundlicheren Klima. Konkreter sachlicher Gegenstand war erneut die Finanzregelung für Südtirol, die mit dem „Bozner Abkommen“ endgültig auf eine stabile Basis gestellt worden ist (nachdem das Mailänder Abkommen partiell unangewendet geblieben bzw. ausgehöhlt worden ist). Dieser Briefwechsel startete – konform den Regeln, die für eine Abmachung mit völkerrechtlicher Relevanz gelten sollen – mit einem Brief des italienischen Ministerpräsidenten Matteo Renzi vom 16. Dezember 2014 an seinen österreichischen Amtskollegen Werner Faymann. In diesem Brief informiert Renzi Faymann über die neue Finanzregelung, die mit den beiden autonomen Provinzen Bozen und Trient getroffen worden ist, und bringt sein Schreiben in Verbindung mit der Erklärung der Regierung vor dem Parlament vom 22. April 1992. In seinem Schreiben vom 22. Januar 2015 bedankt sich Faymann für dieses Schreiben und bestätigt die Bezugnahme auf die Note vom 22. April 1992 als Ausdruck der einvernehmlichen Fortgestaltung der Südtirol-Autonomie.

Gegenstand des Briefwechsels Gentiloni – Kurz (2017) waren wiederum die Bemühungen im italienischen Parlament, die autonomiepolitische/minderheitenschutzrechtliche Stellung der ladinischen Volksgruppe zu stärken.⁵⁷⁾ Dass die betreffenden Änderungen am Autonomiestatut Bezugspunkt einer Konsultationsverpflichtung auf völkerrechtlicher Ebene sein sollten, bestätigt erneut die eigenständige völkerrechtliche Absicherung der Südtirol-Autonomie, die über den Pariser Vertrag vom 5. September 1946 hinausreichen sollte: Bekanntlich wird die ladinische Volksgruppe vom Pariser Vertrag nämlich nicht erwähnt und nicht geschützt.⁵⁸⁾ Ministerpräsident Gentiloni verweist in seinem Schreiben vom 25. Oktober 2017 auf das Schreiben der italienischen Regierung vom 22. April 1992, mit welchem der österreichischen Regierung die vollständige Umsetzung der Südtirol-Autonomie bekannt gegeben und auch die durchgeführten Paketmaßnahmen übermittelt worden sind. Gentiloni garantiert in diesem Schreiben für die italienische Regierung auch „weiterhin das einvernehmliche bilaterale Verfahren“ bei der Fortentwicklung der

Südtirol-Autonomie. Bundeskanzler Kern betonte in seinem Antwortschreiben vom 31. Oktober 2017 die Position Österreichs, dass diese Initiative auf der Note vom 22. April 1992 beruhe, sowie die Bedeutung der einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise bei der Fortentwicklung der Südtirol-Autonomie, wie sie auch von der italienischen Regierung bekräftigt worden sei.

- Der (vorläufig) letzte Schritt in diesem Prozess wurde mit dem Briefwechsel Draghi – Nehammer gesetzt. In einem Schreiben vom 23. Dezember 2021 informiert Draghi seinen Wiener Amtskollegen Nehammer über eine weitere Anpassung der Finanzregelung zwischen dem Staat und den autonomen Provinzen. Dieses Schreiben enthält ein Novum im Vergleich zum früheren Briefwechsel zwischen den beiden Regierungen in dem Sinne, dass nun nicht mehr vergangenheitsbezogen auf die Note vom 22. April 1992 verwiesen wird, sondern zukunftsorientiert Folgendes festgehalten wird:

„Die italienische Regierung wird auch in Zukunft einvernehmliche Verfahren gewährleisten, um die Ausübung der legislativen und administrativen Autonomie und den Schutz der sprachlichen Minderheiten in der Autonomen Provinz Bozen zu garantieren.“

Damit wird also die Bereitschaft der italienischen Regierung bestätigt, auf konsensuellem Wege die Südtirol-Autonomie und den Schutz der sprachlichen Minderheiten zu garantieren.

Im Antwortschreiben vom Januar 2022 bedankt sich der österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer für das Schreiben seines italienischen Amtskollegen, unterstreicht die von italienischer Seite bestätigte einvernehmliche Vorgangsweise und verweist wiederum auf die italienische Note vom 22. April 1992.

56) Vgl. Bericht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten an den Nationalrat betreffend Südtirol – Autonomieentwicklung 2009–2013, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00059/fnameorig_342469.html. Vgl. auch die Antwort auf die Anfrage von Nationalrat Werner Neubauer vom 20. November 2014 (Zl. 3140/J-NR/2014) durch Sebastian Kurz vom 20. Jänner 2015, 2979/AB:

„Österreich handelt diesbezüglich auf Ersuchen der offiziellen Südtiroler Stellen. Diese haben die Frage der Neuregelung der Finanzen mit der italienischen Regierung selbst gelöst, was auch ihren Kompetenzen entspricht.“

57) Die betreffenden Änderungen sind dann mit dem Verfassungsgesetz Nr. 1 vom 4. Dezember 2017 vorgenommen worden. Vgl. dazu K. Zeller, Auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Dolomitenladiner in der Region Trentino-Südtirol. Vom Pariser Vertrag bis zum Verfassungsgesetz Nr. 1/2017, in: 11 EJM 3–4–2018, S. 479–304. Zum Schutz der Ladiner umfassend Ch. Perathoner in zahlreichen Arbeiten, so in Grundlagen des völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Minderheitenschutzes. Dargestellt am Beispiel der ladinischen bzw. rätoromanischen Minderheit in Italien mit besonderer Betrachtung dieser Sprachgruppe im Südtiroler Minderheitenschutzsystem, Springer: Heidelberg 2022 (im Erscheinen) und Die Ladiner – Eine Minderheit in der Minderheit (hrsg. gem. m. P. Hilpold), NWV: Wien 2005.

58) Vgl. P. Hilpold, Modernes Minderheitenrecht, 2001, S. 147: Im Rahmen der österreichisch-italienischen Verhandlungen zum Pariser Vertrag stieß der österreichische Vorschlag, eine Regelung zugunsten der Ladiner in den Vertrag aufzunehmen, auf den entschiedenen Widerstand der italienischen Verhandlungsdelegation. Siehe dazu A.E. Alcock, The History of the South Tyrol Question, 1970, S. 123.

Insgesamt lässt dieser nun schon über zwei Jahrzehnte währende Notenwechsel keinen Zweifel daran, dass die Südtirol-Autonomie, ihr Schutz, ihre weitere Gestaltung und ihre zentrale funktionelle Ausrichtung auf den Minderheitenschutz eine Angelegenheit von internationalem Interesse sind und dass Österreich in diesem Prozess eine zentrale Rolle spielt.

5. Schlussfolgerungen

Die zweifache internationale Absicherung des Südtiroler Autonomiestatuts – zum einen durch die erweiterte Fassung der Streitbeilegungserklärung im Vergleich zur ursprünglichen Version laut Operationskalender, zum anderen durch die Anbindung des Südtiroler Autonomierechts an aktuelle Entwicklungen im Minderheitenrecht – kann rechtlich kaum mehr in Zweifel gezogen werden, wenngleich in der politischen Diskussion dieser Umstand nicht immer genügend gewürdigt wird. Die Streitbeilegungserklärung war somit kein definitives Ende eines Prozesses, sondern eher eine Episode in einer Entwicklung, die nicht auf Abschluss, sondern auf Festigung von Errungenschaften durch dauernde Fortbewegung und Adaptierung gerichtet ist. Im Umsetzungsprozess zur Südtirol-Autonomie schaute man über viele Jahre wie gebannt auf den letzten Schritt, auf die Abgabe der Streitbeilegungserklärung, und fragte sich, was dann kommen würde. Wer Minderheitenschutz und das Südtiroler Autonomiemodell befürwortete, der war zu Recht in diesem Zusammenhang besorgt, ist doch ein Minderheitenschutz auftrag niemals definitiv erledigt, außer die betreffende Minderheit verzichtet von sich aus auf den Schutzanspruch. Die starre Formel der Streitbeilegungserklärung wurde glücklicherweise dynamisiert und somit stellt sich dieses Problem nicht mehr.

Diese Ausführungen haben aber auch gezeigt, dass minderheitenschutzrechtliche Vorkehrungen stets Teil eines breiteren Kontextes sind. Die Herausbildung der Südtirol-Autonomie war nicht Ergebnis eines geradlinigen Prozesses, der 1918 begonnen hat, sondern die heutige Rechtslage ist nur als Produkt viel weiter reichender historischer Entwicklungen zu verstehen, auf welche die unmittelbar involvierten Staaten nur einen geringen Einfluss hatten, von der Südtiroler Bevölkerung ganz zu schweigen. Europäische und globale Entwicklungen wirken weiter auf die Südtiroler Realität ein⁵⁹). Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat die europäischen Staaten vor beispiellose Herausforderungen gestellt, die auch nicht ohne Auswirkungen auf die Südtiroler Autonomie realität bleiben. Welche Folgen wird diese Entwicklung auf die Struktur des italienischen Staates, seine Wirtschaft, seinen Haushalt, seine Kohäsion haben? Allein die Verwirklichung eines umfassenden Steuerföderalismus hätte nachhaltige Auswirkungen auf das Südtiroler Autonomiemodell.⁶⁰) Nach 1992 ist also keineswegs ein Stillstand eingetreten. Vielmehr sprach man in der Folge von der *dynamischen* Autonomie, mittlerweile spricht man – sicherlich unter dem Eindruck der Krise des staatlichen Gesamtsystems – von einer – noch zu verwirklichenden – *Vollautonomie*.

Wie gezeigt, wäre es völlig verfehlt, die Streitbeilegungserklärung des Jahres 1992 als einen Endpunkt zu sehen, der ein definitives Bild der völkerrechtlich gebotenen Schutzregelungen bieten würde und an dem nichts mehr geändert werden dürfte. Eine solche Auffassung ist nicht nur völkerrechtlich nicht im Mindesten zu vertreten, sondern sie wäre auch schädlich für die zu schützenden Minderheiten selbst. Damit würde zudem der Südtiroler Politik in Bozen und in Rom, die dann diese „Salamitaktik“ nicht erkannt hätte, ihr auf jeden Fall aber nichts entgegensetzen gehabt hätte – für die letzten 30 Jahre ein Armutszeugnis ausgestellt werden.⁶¹)

Zu behaupten, zu dieser Autonomie dürfe nur hinzugegeben werden – dies sei völkerrechtlich in Hinblick auf die Streitbeilegung irrelevant – aber nichts „weggenommen“ werden, was zum 11. Juni 1992 bestanden habe, entbehrt jeglicher rechtlichen Basis, sowohl in Bezug auf das Verfassungsrecht als auch in völkerrechtlicher Hinsicht.

Gerade unter dem Eindruck der turbulenten Entwicklungen in Europa und weltweit wird deutlich, wie wichtig es ist, dass die Südtirol-Autonomie in einen internationalen Kontext eingebunden werden konnte, wobei mit Österreich ein Staat die Schutzfunktion über dieses Land wahrnimmt, der international zahlreiche Beiträge zur Friedenssicherung leistet⁶²). Die Dürftigkeit des Pariser Vertrages war lange Zeit ein Kritikpunkt. Heute stellt sich diese als Vorteil dar: So sehr sich das internationale Gesamtbild kontinuierlich wandelt und so sehr die Südtirol-Autonomie diesem Wandel auch Rechnung zu tragen hat, so bleibt das Fundament der Südtirol-Autonomie, aus welchem sich die Schutzfunktion ableiten lässt, doch konstant. Und auf dieses Fundament kann auch in Zukunft weitergebaut werden. Wie schon eingangs erwähnt, wird Südtirol international häufig Modellcharakter zugeschrieben. Dies ist in Grenzen zutreffend, wobei der Erfolg eines Autonomiemodells – wie hier mehrfach angedeutet wurde – von einer Vielzahl an Faktoren abhängt, die von den unmittelbar betroffenen Parteien oft nicht direkt beeinflussbar sind. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber eine grundsätzlich positive Haltung zu Fragen des Minderheitenschutzes. Diese war im vorliegenden Fall, spätestens ab 1961, gegeben und konnte insbesondere durch den langen Verhandlungsprozess, der die Umsetzung des Autonomiestatuts gekennzeichnet hat, weiter verstärkt werden. In diesem Sinne kann festgehalten werden, dass den mühsamen Verhandlungen auch Positives abgewon-

59) P. Hilpold, Neue Perspektiven der Selbstbestimmung, in: P. Hilpold/W. Steinmair /Ch. Perathoner (Hrsg.), Rechtsvergleichung an der Sprachgrenze, 2011, S. 157–196.

60) Vgl. als erste Vorstudie zu den Kräften, denen das italienische Steuersystem im internationalen Kontext ausgesetzt ist, P. Hilpold /W. Steinmair/K. Rier, Italien im internationalen Wettbewerb der Steuerstandorte, Wien: Linde et al. 2009.

61) Ebenso muss man sich fragen, weshalb der „Schutzmacht“ diese Entwicklung nicht aufgefallen wäre bzw. diese erst durch dieses Gutachten darauf aufmerksam gemacht werden musste.

62) P. Hilpold, Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon, 2010.

nen werden kann, da sie dazu beigetragen haben, die Parteien einander näher zu bringen. Dieser Geist, der den Verhandlungsprozess gekennzeichnet hat, hat auch nach Abschluss des Pakets fortgewirkt und kann auch gegenwärtig noch für die weitere Entwicklung der Autonomie genutzt werden.

Literatur

- Akehurst, M. (1988). *A Modern Introduction to International Law*, London: Unwin Hyman.
- Akermark, A. S. (1979). *Justifications of Minority Protection in International Law*.
- Alcock, A. (1970). *The History of the South Tyrol Question*, London: Michael Joseph.
- Anzilotti, D. (1905). *Il diritto internazionale nei giudizi interni*, Bologna: Zanichelli.
- Azcárate, P. d. (1945). *League of Nations and national minorities; an experiment*, Washington: Carnegie Endowment.
- Brugger, S. (2018). Ist das Südtirolproblem gelöst?, in: A. Raffener (Hrsg.), *25 Jahre Selbstbestimmung 1992–2017 – Ist das Südtirolproblem gelöst?*, Kovac, Hamburg, S. 69–74.
- Egen, A. v. (1997). *Die Südtirol-Frage vor den Vereinten Nationen*, Frankfurt/M. u.a.: Peter Lang.
- Favaretto, T./Greco, E. (Hrsg.) (1997). *Il confine riscoperto, Beni degli esuli, minoranze e cooperazione economica nei rapporti dell'Italia con Slovenia e Croazia*, IAI, Ron.
- Fenet, A. (1968). *La question du Tyrol du Sud: un problème de droit international*, Paris: Pichon & Durand-Auzias.
- Fenet, A. (1993). *La question du Tyrol du Sud. La fin du litige italo-autrichien sur le Haut Adige – Tyrol du Sud*, in: *Annuaire Français de Droit International (AFDI)*, XXXIX, S. 357–376.
- Gattini, A. (1992). *La chiusura della controversia italo-austriaca sull'Alto Adige*, in: *Rivista di Diritto Internazionale*, S. 348–355.
- Gehler, M. (2018). *Vollendung der Bilateralisierung als diplomatisch-juristisches Kunststück: Die Streitbeilegungserklärung zwischen Italien und Österreich*, in: Raffener, A. (Hrsg.), *25 Jahre Streitbeilegung 1992–2017*, S. 169–197.
- Giovanardi, A. (2022). *Dalla timida e incompleta attuazione del federalismo fiscale ai non riusciti tentativi di differenziazione: riflessione in merito agli effetti dell'attuale situazione di stallo sulla sostenibilità economica degli odierni flussi di prelievo e spesa nei diversi territori*, in: *Rivista di diritto tributario*, S. 59–110.
- Haller, M. (2021). *Südtirols Minderheitenschutzsystem*, Berlin: Duncker & Humblot, S. 455 ff.
- Hilpold, P. (2001). *Modernes Minderheitenrecht*, Wien/Baden-Baden: Manz/Nomos.
- Hilpold, P. (2003). *Der Südtiroler Weg völkerrechtlicher Stufenlösung im europäischen Vergleich*, in: Clementi, S./Woelk, J. (Hrsg.), *1992: Ende eines Streits*, Baden-Baden: Nomos, S. 109–117.
- Hilpold, P. (2005). *Die völkerrechtliche Absicherung der Südtirolautonomie*, in: Marko, J., et al. (Hrsg.), *die Verfassung der Südtiroler Autonomie*, S. 38–46.
- Hilpold, P. (2006). *Minderheitenschutz im Völkerbundsystem*, in: Pan, Ch./Pfeil, B. S. (Hrsg.), *Zur Entstehung des modernen Minderheitenschutzes in Europa*, *Handbuch der europäischen Volksgruppen*, Bd. 3, New York: Springer, S. 156–189.
- Hilpold, P. (Hrsg.) (2009). *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Hilpold, P. (2010). *Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon*, Baden-Baden et al.: Nomos et al.
- Hilpold, P. (2011). *Neue Perspektiven der Selbstbestimmung? Möglichkeiten und Grenzen der völkerrechtlichen Verselbstständigung von Territorien in Europa*, in: Hilpold, P./Steinmair, W./Perathoner, Ch. (Hrsg.), *Rechtsvergleichung an der Sprachgrenze*, Frankfurt/M. u.a.: Peter Lang, S. 157–196.
- Hilpold, P. (2012). *20 Jahre Streitbeilegungserklärung – Gedanken-splitter aus völkerrechtlicher Sicht*, in: *Politika*, S. 167–181.
- Hilpold, P. (2013). *The League of Nations and the Protection of Minorities – Rediscovering a Great Experiment*, in: *17 Max Planck Yearbook of United Nations*, S. 87–124.
- Hilpold, P. (2020). *Minority Protection Within the System of the League of Nations – Under Particular Consideration of the Position of the United States, France, and Germany*, in: Castellarin, E./Hamann, A. (Hrsg.), *The Versailles Treaty: French and German Perspectives in International Law on the Occasion of the Centenary*, SFDI, 11èmes Journées franco-allemandes, Paris: Pedone, S. 207–219.
- Hilpold, P. (2022). *Italienisches Steuerrecht – Allgemeiner Teil*, Facultas: Wien, 3. Aufl., S. 86 ff.
- Hilpold, P./Perathoner, C. (2006). *Die Schutzfunktion des Mutterstaates im Minderheitenrecht*, Bern/Bozen/Wien: NWV/Athesia/BWV/Stämpfli Verlag.
- Hilpold, P./Steinmair, W./Rier, K. (2009). *Italien im internationalen Wettbewerb der Steuerstandorte*, Wien: Linde et al.
- Huter, F. (1965). *Südtirol. Eine Frage des europäischen Gewissens*, Wien: Verlag für Geschichte und Politik.
- Kofler, M. (2017). *Der Autonomie-Check*, <https://www.tageszeitung.it/2017/06/07/der-autonomie-check/>, 7.6.2017 (31.3.2022).
- Mair, L.P. (1928). *The Protection of Minorities*, Christophers: London, S. 207.
- Mayr, L. (1928). *The Protection of Minorities*, London: Christophers.
- Minar, A. (1980). *Die Sicherung von Maßnahmen zur Beilegung des Südtirol-Konfliktes*, Dissertation, Würzburg.
- Obwexer, W. (2018). *25 Jahre Streitbeilegungserklärung: Auswirkungen auf die internationale Absicherung der Autonomie Südtirols*, in: *11 EJM 3–4/2018*, S. 330–346.
- Obwexer W./Happacher E. (2017). *Rechtsgutachten. Entwicklungen und Veränderungen der Südtiroler Autonomie seit der Streitbeilegungserklärung 1992*, abrufbar unter <https://redas.services.siaq.it/redasArticlesAttachment?attachId=939109> (siaq.it) (5.5.2022).
- Petacco, A. (1999). *L'esodo*, A. Madadori Editore, Mailand.
- Peterlini, O. (2008). *Die Föderalismusentwicklung in Italien und ihre Auswirkungen auf die Sonderautonomien, am Beispiel der autonomen Region Trentino-Südtirol*, in: *63 ZÖR*, S. 189–265.
- Peterlini, O. (2012). *Südtirols Autonomie und die Verfassungsreformen Italiens*, NAP: Innsbruck.
- Petersen, N. (2012). *Determining the Domestic Effect of International Law through the Prism of Legitimacy*, in: *ZaöRV 72*, S. 223–259.
- Reut-Nicolussi, E. (1928). *Tirol unterm Beil*, München: Beck. In Englisch erschienen 1930 als: *Tyrol under the Axe of Italian Fascism*, London: George Allen.
- Reut-Nicolussi, E. (1930). *Tyrol under the Axis of Italian Fascism*, Allen & Unwin: London.
- Scotti, G. (2022). *Dossier foibe*, Manni, Lecce.
- Simma, B. (1972). *Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge*, Berlin: W. de Gruyter.
- Steininger, R. (1999). *Südtirol zwischen Diplomatie und Terror 1947–1969*, 3 Bände, Bozen: Athesia.
- Tomuschat, Ch. (2022). *Minority Rights under UN Auspices Reconsidered*, in: Hilpold, P./Perathoner, Ch. (Hrsg.), *FS Gilbert Gornig, 2022 (im Erscheinen); UN Standard-Setting in the Field of Minority Rights*, in: *14 International Journal on Minority and Group Rights 2–3/2007*, S. 181–205.
- Uhl, H. (2001). *Das erste Opfer. Der österreichische Opfermythos und seine Transformation in der Zweiten Republik*, in *ÖZP*, S. 19–34.
- Zeller, K. (1989). *Das Problem der völkerrechtlichen Verankerung des Südtirol-Pakets und die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (ethnos, Bd. 34)*, Wien: Braumüller.
- Zeller, K. (2021). *Die Entwicklung der Südtiroler Autonomie seit der Abgabe der Streitbeilegungserklärung im Jahr 1992*, in: *14 EJM 3–4/2021*, S. 223–260.